

Gemeinsame Ordnung für Stellenbesetzung (StBO) für die Schulen und deren Einrichtungen sowie der Kindergärten in Trägerschaft Katholischer Schulwerke, örtlicher Schulstiftungen und der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Der Personalbedarf der Schulen und deren Einrichtungen sowie der Kindergärten wird rechtzeitig für jedes Schuljahr unter Beachtung des Stellenplans vom Bischöflichen Stiftungsschulamt ermittelt. Ausschreibungen freier Leitungsstellen erfolgen durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt. Die Ausschreibung sonstiger Stellen erfolgt im Auftrag und in Absprache mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt.

1. Leitungsstellen

1.1 Leitungsstellen (Schulleiter, Kindergartenleiter, Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Schulen sowie deren Stellvertreter) werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben.

1.2 Bewerbungen um Leitungsstellen sind formlos mit den üblichen Unterlagen an das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu richten.

1.3 Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule trifft unter den Bewerbern eine Vorauswahl. Dabei stehen deren fachliche Qualifikation und persönliche Eignung im Hinblick auf die Zielsetzung Katholischer Schulen nach der Grundordnung im Vordergrund. Gibt es einen örtlichen Schulträger, so wird dieser vom Bischöflichen Stiftungsschulamt über die getroffene Vorauswahl sowie über die weiteren Bewerbungen informiert. Er hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Die ausgewählten Bewerber werden vom Bischöflichen Stiftungsschulamt zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

1.4 Das Vorstellungsgremium bei der Besetzung von Schulleitungsstellen setzt sich wie folgt zusammen:

- der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder ein von ihm Beauftragter,
- bis zu 3 Vertreter des örtlichen Schulträgers (soweit vorhanden),
- der/die zuständige Schulberater*in,
- ein vom Elternbeirat zu benennendes Mitglied der Elternschaft,
- ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied der Mitarbeiterschaft,
- der Schulleiter bei Stellvertreterstellen bzw.
- der stellvertretende Schulleiter bei Schulleiterstellen und
- bei Bildungszentren dessen Leiter.

Der Vorsitz liegt beim Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder einem von ihm Beauftragten.

1.5 Das Vorstellungsgremium bei der Besetzung von Leitungsstellen in Kindergärten setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder ein von ihm Beauftragter,
- ein Vertreter des örtlichen Schulträgers (soweit vorhanden),
- der/die zuständige Schulberater*in,
- der Referent für Vorschulpädagogik/Ganztagespädagogik,
- ein vom Elternbeirat zu benennendes Mitglied der Elternschaft,
- ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied der Mitarbeiterschaft,
- der Kindergartenleiter bei Stellvertreterstellen bzw.
- der stellvertretende Kindergartenleiter bei Kindergartenleiterstellen und
- der Schulleiter bzw. bei Bildungszentren dessen Leiter.

Der Vorsitz liegt beim Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder einem von ihm Beauftragten.

1.6 Das Vorstellungsgremium bei der Besetzung von Leitungsstellen in außerunterrichtlichen Bereichen von Schulen setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder ein von ihm Beauftragter,
- ein Vertreter des örtlichen Schulträgers (soweit vorhanden),
- der/die zuständige Schulberater*in,
- der Referent für Vorschulpädagogik/Ganztagespädagogik,
- ein vom Elternbeirat zu benennendes Mitglied der Elternschaft,
- ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied der Mitarbeiterschaft,
- der Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen bei Stellvertreterstellen bzw.
- der stellvertretende Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen bei Leiterstellen des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen,
- der Schulleiter bzw. bei Bildungszentren dessen Leiter.

Der Vorsitz liegt beim Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule oder einem von ihm Beauftragten.

1.7 Bei allen weiteren Leitungsstellen an Schulen und Kindergärten setzt sich das Vorstellungsgremium analog zu 1.4, 1.5 oder 1.6 zusammen.

1.8 Wenn sich eine unter 1.4, 1.5 oder 1.6 genannte Person selbst um die Stelle bewirbt oder derzeitiger Amtsinhaber der zu besetzenden Stelle ist, kann sie nicht dem Vorstellungsgremium angehören.

1.9 Alle Teilnehmer des Vorstellungsgremiums haben die Möglichkeit, vor Beginn der Vorstellungsgespräche Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der sich vorstellenden Bewerber zu nehmen.

- 1.10 Das Vorstellungsgremium gibt ein Votum für die Besetzung der Leitungsstelle ab. Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule entscheidet im Benehmen mit dem örtlichen Schulträger.
- 1.11 Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Vorstand der Stiftung; bei Schulleiterstellen nach Zustimmung durch den Bischof.
- 1.12 Alle an einer Stellenbesetzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies umfasst die Behandlung der Bewerbungsunterlagen, die Vorstellungsgespräche sowie den gesamten Auswahl- und Entscheidungsprozess.

2. Alle sonstigen Stellen

- 2.1 Bewerbungen um alle sonstigen Stellen sind mit den üblichen Unterlagen an die Schule bzw. den Kindergarten zu richten.
- 2.2 Der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs bzw. der Kindergartenleiter trifft aus den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Dabei stehen die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung Katholischer Schulen nach der Grundordnung im Vordergrund.
- 2.3 Der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs bzw. der Kindergartenleiter unterrichtet das Bischöfliche Stiftungsschulamtsamt und falls vorhanden den örtlichen Schulträger über die getroffene Vorauswahl. Der örtliche Schulträger und das Bischöfliche Stiftungsschulamtsamt haben das Recht auf Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen sowie zur Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen.
- 2.4 Die in die Vorauswahl genommenen Bewerber werden vom Schulleiter oder in seinem Auftrag vom Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs bzw. Kindergartenleiter zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.
- 2.5 Das Vorstellungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:
- bei Bewerbern um eine Lehrerstelle: der Schulleiter und sein Stellvertreter sowie ggf. Vertreter des örtlichen Schulträgers bzw. des Bischöflichen Stiftungsschulamtes,
 - bei Bewerbern um eine Stelle im Kindergarten: die Leiterin des Kindergartens und ihre Stellvertreterin sowie ggf. Vertreter des örtlichen Schulträgers bzw. des Bischöflichen Stiftungsschulamtes,
 - bei Bewerbern im nichtlehrenden Bereich: der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter, der unmittelbare Dienstvorgesetzte sowie ggf. Vertreter des örtlichen Schulträgers bzw. des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.
- 2.6 Die unter 2.5 genannten Personen erstellen nach Beratung einen Einstellungsvorschlag. Die Berücksichtigung eines nicht-katholischen Bewerbers ist

besonders zu begründen.

2.7 Die Entscheidung über die Einstellung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt unter Beachtung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) getroffen.

2.8 Der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs bzw. der Kindergartenleiter kann von dem unter 2.1 – 2.6 genannten Verfahren abweichen:

- in begründeten Ausnahmefällen bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- oder bei besonderer Eile (siehe auch 3.2)

3. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

3.1 Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne von § 3 MAVO bedarf der Zustimmung der MAV entsprechend den Regelungen von § 34 MAVO in der jeweils gültigen Fassung. Die Zustimmung erfolgt per Unterschrift auf dem Einstellungsvorschlag, der dem Bischöflichen Stiftungsschulamt zur Entscheidung vorgelegt wird. Der Schulleiter bzw. bei Bildungszentren dessen Leiter ist dafür zuständig, dass die MAV gemäß MAVO beteiligt wird. Ein die kurzfristige Erreichbarkeit der MAV sicher stellendes Verfahren muss vor Ort etabliert werden.

3.2 Zu den Vorstellungsgesprächen zu sonstigen Stellen nach Abschnitt 2 kann die MAV ein Mitglied entsenden. Die MAV wird in der Regel mit einer Frist von 7 Tagen hierzu eingeladen.

3.3 Bei Besetzung von Leitungsstellen wird die örtliche Mitarbeitervertretung gemäß § 27 MAVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend informiert.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. August 2014 in Kraft und ersetzt die bisherigen Stellenbesetzungsordnungen im Bereich der Stiftungs- und Schulwerkschulen.